Gegenstand

Rechtsmittel gegen den Beschluss des Gerichts erster Instanz (Erste Kammer) vom 27. September 2006, Correia de Matos/Parlament (T-440/05), mit dem eine Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidung des Präsidenten des Europäischen Parlaments vom 28. August 2004, die gegen die Portugiesische Republik gerichtete Beschwerde des Rechtsmittelführers zurückzuweisen, als offensichtlich unzulässig abgewiesen wurde

Tenor

1. Das Rechtsmittel von Herrn Correia de Matos ist unzulässig.

2. Die Rechtssache wird im Register des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften gestrichen.

Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 22. November 2007 — Cofradía de pescadores „San Pedro" de Bermeo u. a./Rat

(Rechtssache C-6/06 P)

„Rechtsmittel — Außervertragliche Haftung der Gemeinschaft — Grundsätze der relativen Stabilität, der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes — Zulässigkeit — Teilweise unbegründetes und teilweise unzulässiges Rechtsmittel — Anschlussrechtsmittel — Antrag auf teilweise Aufhebung eines Urteils des Gerichts, soweit darin festgestellt wird, dass über eine Unzulässigkeitseinrede gegen eine Klage, die das Gericht als unbegründet abweist, nicht zu entscheiden ist — Fehlendes Rechtsschutzinteresse — Rechtskraft"

1. *Rechtsmittel — Zulässigkeit — Entscheidungen, gegen die ein Rechtsmittel eingelegt werden kann (Satzung des Gerichtshofs, Art. 56 Abs. 1) (vgl. Randnrn. 21-22)*

2. *Rechtsmittel — Gründe — Bloße Wiederholung der vor dem Gericht vorgetragenen Gründe und Argumente — Keine Angabe des gerügten Rechtsfehlers — Unzulässigkeit — Beanstandung der vom Gericht vorgenommenen Auslegung oder Anwendung des Gemeinschaftsrechts — Zulässigkeit (Art. 225 EG; Satzung des Gerichtshofs, Art. 58 Abs. 1; Verfahrensordnung des Gerichtshofs, Art. 112 § 1 Abs. 1 Buchst. c) (vgl. Randnrn. 34-36, 60)*

3. *Rechtsmittel — Gründe — Vorbringen gegen eine Erwägung im Urteil, die kein tragender Bestandteil der Entscheidung ist — Ins Leere gehender Rechtsmittelgrund (Art. 225 EG; Satzung des Gerichtshofs, Art. 58 Abs. 1) (vgl. Randnr. 51)*

4. *Rechtsmittel — Gründe — Überprüfung der Würdigung des Beweismaterials durch den Gerichtshof — Von einer Partei nach Schluss der mündlichen Verhandlung gestellter Antrag auf Einholung eines Sachverständigengutachtens (Art. 225 EG; Satzung des Gerichtshofs, Art. 58 Abs. 1; Verfahrensordnung des Gerichts, Art. 62) (vgl. Randnrn. 69-71)*

Gegenstand

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz (Dritte Kammer) vom 19. Oktober 2005, Cofradía de pescadores „San Pedro" de Bermeo u. a./Rat (T-415/03), mit dem das Gericht eine Klage auf Ersatz des Schadens abgewiesen hat, der den Rechtsmittelführern dadurch entstanden sein soll, dass der Rat die Übertragung eines Teils der der Portugiesischen Republik zugeteilten Sardellenfangquote auf die Französische Republik genehmigt hat

Tenor

1. Das von der Cofradía de pescadores „San Pedro" de Bermeo und den weiteren, im Anhang des Urteils des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften vom 19. Oktober 2005, Cofradía de pescadores „San Pedro" de Bermeo u. a./Rat (T-415/03), namentlich aufgeführten Rechtsmittelführern eingelegte Rechtsmittel wird zurückgewiesen.

2. Das vom Rat der Europäischen Union eingelegte Anschlussrechtsmittel wird zurückgewiesen.

3. Die Cofradía de pescadores „San Pedro" de Bermeo und die weiteren, im Anhang des Urteils des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften vom 19. Oktober 2005, Cofradía de pescadores „San Pedro" de Bermeo u. a./Rat (T-415/03), namentlich aufgeführten Rechtsmittelführer sowie der Rat der Europäischen Union tragen ihre eigenen Kosten.

4. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften trägt ihre eigenen Kosten.

Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 22. November 2007 — Kommission/Scott

(Rechtssache C-296/07 P [R])

„Rechtsmittel — Vorläufiger Rechtsschutz — Erledigungsbeschluss — Antrag auf Nichtigerklärung — Offensichtlich unbegründetes Rechtsmittel"